

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und dem Planfeststellungsgesetz (PlanStG) für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wiesbaden/Pkt. Breckenheim – Wiesbaden/Pkt. Kloppenheim (Bl. 3063)

Die Syna GmbH hat für den Neubau des 110-kV Trassenabschnitts Wiesbaden/Pkt. Breckenheim bis Wiesbaden/Pkt. Kloppenheim (Bl. 3063) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die geplante Maßnahme ist Bestandteil des Gesamtprojektes „Netzausbau Wiesbaden-Ost“ und soll durch Ausbau des bestehenden Netzes zwischen der Bl. 3012 und der UA Bierstadt dazu beitragen, die beiden bisher getrennten Hochspannungsnetze der Syna GmbH und der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH miteinander zu verbinden, um die Energieversorgung der Landeshauptstädte Wiesbaden und Mainz sowie des Rheingaus nachhaltig sicherzustellen. Grundlage hierfür ist ein zwischen den Netzbetreibern Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH, Mainzer Netze GmbH und Syna GmbH abgestimmtes Netzkonzept. Durch das Vorhaben werden die Gemarkungen Kloppenheim, Igstadt, Medenbach, Breckenheim und Bierstadt betroffen; es umfasst folgende Bestandteile: Neubau einer ca. 3 km langen 110-kV Hochspannungsfreileitung (Bl. 3063) mit zwei Stromkreisen von Wiesbaden/Pkt. Breckenheim – Wiesbaden/Pkt. Kloppenheim einschließlich der Errichtung von 12 Freileitungsmasten

Neubau eines Kreuzungsmastes (Nr. 1031) am Pkt. Breckenheim innerhalb der bestehenden 110-kV Hochspannungsfreileitungstrasse Bl. 3012

Anlage von Buntblechstreifen (100 m x 10 m) als Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche Das Vorhaben bedarf gem. § 43 EnWG der Planfeststellung. Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in der Zeit vom **11.07. bis 10.08.2022** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> → „Menü“ → Rubrik: Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze“) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen auch in der Zeit vom **11.07. bis 10.08.2022** im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, Erdgeschoss, Raum für öffentliche Auslegungen, während der allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **20.09.2022** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Landeshauptstadt Wiesbaden schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben (Außerungsfrist). Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151-125507 oder bei der Landeshauptstadt Wiesbaden – Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0611-312066 erforderlich. Außerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderng zu ermöglichen. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können gern, § 43 a Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flur, die Flurstücksnummer und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden. Mit Ablauf der Außerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Außerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Außerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Absatz 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 HVwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 HVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 HVwVfG eingereichten Außerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG.

3. Die Anhörungsbehörde kann gem. § 43a EnWG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

d) alle Einwender

auf einen Erörterungstermin verzichten.

Anstelle eines Erörterungstermins kann eine Online-Konsultation durchgeführt werden oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 PlanStG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Außerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entscheidungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentliche Wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44 a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Verfahrens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 UVPG die Unterlagen nach § 16 UVPG sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die das Vorhaben betreffen, zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende im Inhaltsverzeichnis der Planunterlagen aufgeführten Unterlagen:

Anhang 1: Erläuterungsbericht

Anhang 8: Bericht über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV, Bericht zur Minimierungsprüfung, EMF-Lagepläne

Anhang 9: Umweltstudie, insbesondere Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Antrag auf wasserrechtliche Genehmigungen

10. Die Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt und über das UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich gemacht.

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/9-2019